Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO

hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter KOM (2014) 212 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 15. April 2014 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 5/4570 NF) an den Europaausschuss überwiesen. Der Vorsitzende des Europaausschusses hat den Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 5/4603).

Der Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit hat die Vorlage in seiner 55. Sitzung am 13. Mai 2014 in öffentlicher Sitzung beraten und empfiehlt dem Europaausschuss, gegenüber der Landesregierung auf gewisse Zweifel hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips hinzuweisen, soweit durch den Richtlinienvorschlag ggf. allein innerstaatliche Sachverhalte erfasst werden (Vorlage 5/4643).

Der Europaausschuss hat die Vorlage in seiner 32. Sitzung am 16. Mai 2014 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 1 GO durch seinen Europaausschuss, bei den Beratungen im Bundesrat zum "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter" auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die grenzüberschreitende Tätigkeit zu erleichtern.

Soweit mit dem Richtlinienvorschlag rein innerstaatliche Sachverhalte ohne grenzüberschreitenden Charakter geregelt werden, bestehen jedoch Zweifel an der Rechtsetzungskompetenz der EU. Die von der Kommission herangezogene Rechtsgrundlage des Art. 50 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ermächtigt zu Maßnahmen, die eine grenzüberschreitende Niederlassung begünstigen. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, die neue Gesellschaftsform auch bei Gründungssachverhalten ohne einen grenzüberschreitenden Bezug zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Vorschlag innerstaatliche Sachverhalte regelt, ist auch die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zweifelhaft, da die in Betracht gezogenen Maßnahmen für rein innerstaatliche Sachverhalte auch auf nationaler Ebene verwirklicht werden können. Zudem geht der Vorschlag damit über das von der Kommission benannte Ziel hinaus, den Kostenund Bürokratieaufwand bei Gründungen im Ausland zu verringern. Der Mehrwert für ein Handeln auf europäischer Ebene ist insoweit nicht erkennbar.

Der Landtag äußert Bedenken, dass die in dem Vorschlag vorgesehenen Gründungserleichterungen sowie die vorgeschlagene Solvenzbescheinigung keinen ausreichenden Gläubigerschutz bieten und zu Unsicherheiten im Geschäftsverkehr führen.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Birgit Diezel Präsidentin des Landtags